

## – zur Gewerbesteuererklärung / Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes (Vordruck GewSt 1 A)

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

## – zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (Vordruck GewSt 1 D)

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Erklärung abzugeben.

In Organschaftsfällen ist die Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nur vom Organträger abzugeben.

## – zum Ergänzungsblatt zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (Vordruck GewSt 1 DE)

**Abgabefrist: 31. Mai 2009**

<b>Abkürzungen:</b>	<b>AO = Abgabenordnung</b>	<b>EW = Einheitswert</b>	<b>KStG = Körperschaftsteuergesetz</b>
	<b>ASTG = Außensteuergesetz</b>	<b>GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung</b>	<b>StStatG = Steuerstatistikgesetz</b>
	<b>BewG = Bewertungsgesetz</b>	<b>GewStG = Gewerbesteuergesetz</b>	<b>UmwStG = Umwandlungssteuergesetz</b>
	<b>ESTG = Einkommensteuergesetz</b>	<b>GewStR = Gewerbesteuer-Richtlinien</b>	

## Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 A

1 Ergibt sich ein negativer Gewerbeertrag, so dienen die Angaben in der Erklärung auch zur Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 2 GewStG.

2 Findet ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zu einer Personengesellschaft durch Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter statt oder scheiden aus einer Personengesellschaft alle Gesellschafter bis auf einen aus, besteht die sachliche Gewerbesteuerpflicht fort (vgl. Abschn. 20 GewStR), aber es endet bzw. beginnt die Steuerschuldnerschaft im Sinne von § 5 GewStG und damit die persönliche Steuerpflicht des Einzelunternehmers und der Personengesellschaft im Zeitpunkt des Rechtsformwechsels (vgl. Abschn. 35 Abs. 1 GewStR). In diesem Fall sind zwei getrennte Steuererklärungen abzugeben und zwei gesonderte Messbetragsfestsetzungen vorzunehmen.

Dies gilt nicht für eine atypisch stille Gesellschaft.

3 Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Betriebsstätten sind insbesondere

- die Stätte der Geschäftsleitung;
- Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Als Betriebsstätten gelten auch die Organgesellschaften (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) und deren Betriebsstätten.

Wenn in mehreren Gemeinden Betriebsstätten bestanden, wenn sich eine oder mehrere Betriebsstätte(n) über mehrere Gemeinden erstreckte(n) oder wenn die einzige Betriebsstätte im Laufe des Kalenderjahrs in eine andere Gemeinde verlegt wurde, ist eine „Erklärung für die Zerlegung“ abzugeben.

Die in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sog. grenzüberschreitenden Gewerbegebiet belegene Betriebsstätte i. S. des § 2 Abs. 7 Nr. 2 GewStG gilt als eine Betriebsstätte, auch soweit sie sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets befindet. Insoweit liegt keine mehrgemeindliche Betriebsstätte vor.

4 Tragen Sie bitte den Gewinn lt. Einkommensteuererklärung bzw. lt. Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung der Einkünfte ein. Wegen etwaiger Abweichungen (z. B. bei Veräußerungsgewinnen) vgl. Abschn. 38 und 39 GewStR. Gewinne aus der Veräußerung des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft unterliegen der Gewerbesteuer, soweit sie nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligte Mitunternehmerin entfallen. Vgl. § 7 Satz 2 GewStG. Die Teilveräußerung

eines Mitunternehmeranteils unterliegt als laufender Gewinn (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 EStG) ebenfalls der Gewerbesteuer.

Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung des Gewinns ggf. die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 ASTG und die nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind. Außerdem ist der Gewinn um die nach § 13 GewStDV steuerfreien Ergebnisse der Einnehmer einer staatlichen Lotterie zu bereinigen. Bei Personengesellschaften sind § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags anzuwenden, soweit natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind; im Übrigen ist § 8b KStG anzuwenden. Insoweit sind Korrekturen gegenüber den festgestellten Einkünften aus Gewerbebetrieb vorzunehmen (bitte auf gesondertem Blatt erläutern).

5 Bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit gilt das Einkommen i. S. des § 8 KStG als Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist. Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung des Gewinns ggf. die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 ASTG und die nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind. Das Einkommen kann nicht immer direkt aus der Körperschaftsteuererklärung als Gewinn aus Gewerbebetrieb übernommen werden. Dem Gewinn muss z. B. der Verlustabzug (§ 8 Abs. 1 KStG, § 10d EStG) hinzugerechnet werden und die Änderungen im Rahmen der eingeschränkten Verlustverrechnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 10 KStG) sind wieder zu neutralisieren. Außerdem ist er um die nach § 13 GewStDV steuerfreien Ergebnisse der Einnehmer einer staatlichen Lotterie zu bereinigen. Vom körperschaftsteuerlich maßgebenden Gewinn sind bei einer KGaA auch Beträge abzusetzen, die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergeben, soweit sie den Gewerbeertrag bei der Bildung der Rückstellung nicht gemindert haben (vgl. Abschn. 52 Satz 9 GewStR). Wegen weiterer Einzelheiten vgl. Abschn. 40 GewStR.

### 6 Bei Beteiligung an einer Personengesellschaft:

Sind in Verlust- bzw. Gewinnanteilen aus Mitunternehmerschaften Beträge i. S. des § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG i. V. mit § 3c Abs. 2 EStG enthalten, ist darauf zu achten, dass diese Beträge im Rahmen der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 8 GewStG bzw. der Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG nur in der Höhe berücksichtigt werden, in der sie – nach Anwendung des § 3 Nr. 40 i. V. mit § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG bei der Ermittlung des einkommensteuerlichen Gewinns oder des körperschaftsteuerlichen Einkommens – im Betrag lt. Zeile 30 noch enthalten sind.

7 Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. 8. 2007 (BGBl. I S. 1912, BStBl. I S. 630) wurden u. a. die bisherigen Regelungen in § 8 Nr. 1 bis 3 und 7 GewStG a. F. zur Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung von Betriebskapital durch die Regelung des § 8 Nr. 1 GewStG ersetzt.

Wegen weiterer Einzelheiten vgl. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. Juli 2008 (BStBl. I S. 730).

8 Einzutragen sind die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind. Zu den Gehältern und Vergütungen in diesem Sinne gehören auch Zuweisungen an Pensionsrückstellungen.

9 Personengesellschaften in diesem Sinne sind: Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften i. S. des § 2a GewStG.

10 Einzutragen ist bei Grundstücken,

- a) die **im Beitrittsgebiet** belegen sind, in der Textspalte der EW 1935 und in der Betragsspalte (§ 133 BewG):
  1. 100 % des EW bei Mietwohngrundstücken,
  2. 400 % des EW bei Geschäftsgrundstücken,
  3. 250 % des EW bei gemischtgenutzten Grundstücken, Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken,
  4. 600 % des EW bei unbebauten Grundstücken,
- b) bei Grundstücken **im übrigen Bundesgebiet** 140 % des EW.

Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist

- a) wenn es **im Beitrittsgebiet** belegen ist, der nach § 125 BewG ermittelte Ersatzwirtschaftswert (anteilig, wenn in diesem auch nicht zum steuerlichen Betriebsvermögen gehörendes, z. B. gepachtetes Vermögen, enthalten ist),
  - b) wenn es **im übrigen Bundesgebiet** belegen ist, der EW sowohl in der Textspalte als auch in der Betragsspalte einzutragen.
- Dient der Grundbesitz nur zum Teil gewerblichen Zwecken, so ist der entsprechende Anteil am EW einzutragen.

Der Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Höhe von 1,2 % des maßgebenden Wertes wird vom Finanzamt berechnet.

11 An Stelle der Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG – Zeile 51 – tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes muss gesondert ermittelt werden, wenn das Unternehmen auch Wohnungsbauten betreut oder auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichtet und veräußert. Es steht der erweiterten Kürzung nicht entgegen, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66% Wohnzwecken dient. Die erweiterte Kürzung gilt nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafters oder Genossen dient. Die erweiterte Kürzung wird jedoch bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft gewährt (vgl. BFH vom 15. 4. 1999, BStBl II S. 532). Die erweiterte Kürzung wird nicht gewährt, soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist, und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen. Die erweiterte Kürzung ist ausgeschlossen für Veräußerungsgewinne i. S. des § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 GewStG (Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bzw. KGaA-Anteilen durch Körperschaften oder Personengesellschaften).

12 Die Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG wird gewährt für Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften i. S. des § 2 Abs. 2 GewStG, Kredit- oder Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechts, Genossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, wenn die Beteiligungen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals betragen. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Erwerbs-

und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.

Ausgangsgröße für den Kürzungsbetrag sind **bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind**, die Gewinnanteile, soweit sie nach Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG noch im Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 30 enthalten sind. Zur Ermittlung des Kürzungsbetrags sind diese Gewinnanteile um die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anteiligen Aufwendungen zu mindern, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind (§ 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG), und soweit diese Aufwendungen nicht bereits bei der Ermittlung des Betrags lt. Zeile 30 (= häufig) hinzugerechnet wurden. Soweit es sich bei diesen Aufwendungen um Zinsen handelt, unterbleibt eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 a GewStG.

**Für Körperschaften und Personengesellschaften, soweit daran Körperschaften beteiligt sind**, ergibt sich aufgrund der Anwendung des § 8b KStG eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG von „0“, da die Gewinnanteile insoweit bereits in voller Höhe bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 30 abgezogen wurden; die pauschal mit 5 % der Bezüge angesetzten nicht abzehbaren Betriebsausgaben i. S. des § 8b Abs. 5 KStG führen nicht zu einer Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG (§ 9 Nr. 2a Satz 4 GewStG).

Rechnerisch ergeben sich danach die folgenden einzutragenden Kürzungsbeträge:

- a) bei natürlichen Personen:  
 $\frac{1}{2} \times (\text{Gewinnanteil in voller Höhe} \setminus \text{Aufwendungen i. S. des § 3c Abs. 1 EStG})$
- b) bei Personengesellschaften:
  1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:  
 $\frac{1}{2} \times (\text{Gewinnanteil in voller Höhe} \setminus \text{Aufwendungen i. S. des § 3c Abs. 1 EStG})$
  2. im Übrigen:  
eine Kürzung kommt nicht in Betracht.
- c) bei Organgesellschaften:  
 $\frac{1}{4} \times (\text{Gewinnanteil in voller Höhe} \setminus \text{Aufwendungen i. S. des § 3c Abs. 1 EStG})$
- d) bei allen übrigen Körperschaften:  
eine Kürzung kommt nicht in Betracht.

Kürzungsbeträge bitte auf gesondertem Blatt ermitteln.

13 Die Kürzung nach § 9 Nr. 5 GewStG für Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) wurde durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. 10. 2007 (BGBl. I S. 2332, BStBl II S. 815) mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 2007 neu geregelt. U. a. werden die Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % bzw. 10 % des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb auf einheitlich 20 % bzw. von 2 % der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter auf 4 % erhöht. Der bisher zeitlich begrenzte Vortrag von Großspenden und der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen werden abgeschafft zu Gunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags. Zudem wird der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307 000 € auf 1 000 000 € angehoben ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr. Auf Antrag ist für Zuwendungen, die im Kalenderjahr 2007 geleistet worden sind, der Spendenabzug nach der Rechtslage 2006 vorzunehmen (§ 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG).

14 Die Kürzungen nach § 9 Nr. 7 und 8 GewStG werden gewährt für Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen (im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie: zu Beginn des Erhebungszeitraums) mindestens mit 15 % beteiligt ist und die die übrigen Voraussetzungen des § 9 Nr. 7 (Aktivitätsklausel) bzw. Nr. 8 GewStG (Befreiung nach Doppelbesteuerungsabkommen) erfüllen. Bei den nach § 9 Nr. 8 GewStG befreiten Gewinnen sind auch die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu beachten. § 9 Nr. 2a Sätze 3 und 4 GewStG gelten entsprechend. Die Kürzung nach § 9 Nr. 8 GewStG ist auch vorzunehmen, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen eine niedrigere Mindestbeteiligungsgrenze vorsieht. Zur Berechnung der einzutragenden Kürzungsbeträge siehe Anmerkung 12. Kürzungsbeträge bitte auf gesondertem Blatt ermitteln.

15 Fand im Erhebungszeitraum ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zur Personengesellschaft oder von einer Personengesellschaft zu einem Einzelunternehmen statt und hat die sachliche Gewerbesteuerpflicht fortbestanden (vgl. Abschn. 20 und 35 GewStR), kann hier der Gewerbeverlust eingetragen werden, der auf die Zeit vor Beginn der persönlichen Steuerpflicht entfällt, soweit er vortragsfähig ist.

16 Sind entsprechend § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG im Gewerbeertrag der Organgesellschaft Gewinne oder Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 2 bzw. 3 KStG enthalten, sind folgende Korrekturbeträge zu ermitteln, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Organträgers zu berücksichtigen sind:

- a) bei natürlichen Personen als Organträger:  
 $\frac{1}{2} \times$  (ungekürzter Betrag der Aufwendungen i. S. des § 3c Abs. 2 EStG  $\neq$  ungekürzter Betrag der Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG)
- b) bei Körperschaften als Organträger:  
 $\frac{1}{4} \times$  (Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 KStG  $\neq$  Gewinne nach § 8b Abs. 2 KStG + Betrag i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG [5 % des Gewinns])
- c) bei Personengesellschaften als Organträger:
  1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:  
 $\frac{1}{2} \times$  (ungekürzter Betrag der anteiligen Aufwendungen i. S. des § 3c Abs. 2 EStG  $\neq$  ungekürzter Betrag der anteiligen Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG)
  2. soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:  
 $\frac{1}{4} \times$  (anteilige Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 KStG  $\neq$  anteilige Gewinne nach § 8b Abs. 2 KStG + Betrag i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG [5 % des anteiligen Gewinns]).

Für Gewinnminderungen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft nach § 8 Nr. 10 GewStG hinzugerechnet worden sind, ist ein Korrekturbetrag nicht zu bilden.

Sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft Gewinnanteile nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG gekürzt worden, ergeben sich ggf. zusätzlich folgende Korrekturbeträge:

- d) bei natürlichen Personen als Organträger:  
 $\frac{1}{2} \times$  (mit den Gewinnanteilen i. S. des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 2 EStG  $\neq$  entsprechende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)
- e) bei Körperschaften als Organträger:  
 $\frac{1}{4} \times$  (Betrag i. S. des § 8b Abs. 5 KStG [5 % der Einnahmen]  $\neq$  mit den Gewinnanteilen i. S. des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)  
Zur zutreffenden Berücksichtigung der Entgelte für Schulden im Organkreis ist hier zusätzlich ein Korrekturbetrag (Hinzurechnung) i. H. von  $\frac{1}{4}$  der um den (ggf. anteiligen) Freibetrag verminderten tatsächlichen Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 1 EStG einzutragen, soweit diese gleichzeitig die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG erfüllen.
- f) bei Personengesellschaften als Organträger:
  1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:

$\frac{1}{2} \times$  (mit den Gewinnanteilen i. S. des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 2 EStG  $\neq$  entsprechende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)

2. soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:

$\frac{1}{4} \times$  (Betrag i. S. des § 8b Abs. 5 KStG [5 % der anteiligen Einnahmen]  $\neq$  mit den Gewinnanteilen i. S. des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)

Die Beträge nach den Buchstaben a und d, b und e bzw. c und f sind zusammenzurechnen und in Zeile 103, 104 bzw. 105 zu übertragen.

Die Ermittlung des Korrekturbetrags bitte auf gesondertem Blatt erläutern.

17 Für Kapitalbeteiligungen i. S. des § 8 Nr. 5 GewStG (Nicht-Schachtelbeteiligungen) ergibt sich nach Tz. 32 des BMF-Schreibens vom 26.8.2003, BStBl I S. 437, grundsätzlich ein Korrekturbetrag von „0“. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Organträger eine natürliche Person ist oder, wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, soweit an dieser natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind.

In diesen Fällen ist hier zusätzlich ein Korrekturbetrag (Kürzung) nach Tz. 33 des BMF-Schreibens vom 26.8.2003 (a. a. O.) einzutragen. Die Höhe des Korrekturbetrags beträgt  $\frac{1}{8}$  der um den (ggf. anteiligen) Freibetrag verminderten tatsächlichen Aufwendungen der Organgesellschaften i. S. des § 3c Abs. 2 EStG, soweit diese gleichzeitig die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG erfüllen.

18 frei

19 Bei Unternehmen, die (auch) den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80% des (ggf. anteiligen) Gewerbeertrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend.

Eine Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG ist ausgeschlossen, soweit eine Betriebsstätte in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sog. grenzüberschreitenden Gewerbegebiet i. S. des § 2 Abs. 7 Nr. 2 GewStG belegen ist – auch soweit sie sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets befindet.

20 Für Gewinnanteile aus Kapitalbeteiligungen i. S. des § 8 Nr. 5 GewStG (Nicht-Schachtelbeteiligungen) ist eine Hinzurechnung vorzunehmen. Bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind, erfolgt eine Hinzurechnung in der Höhe, in der die entsprechenden Gewinnanteile wegen der Anwendung des § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3 c EStG bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb nach Zeile 30 abgezogen wurden. Für Körperschaften und Personengesellschaften, soweit daran Körperschaften beteiligt sind, ergibt sich aufgrund der Anwendung des § 8 b KStG eine Hinzurechnung in voller Höhe der Gewinnanteile, da diese insoweit bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 30 in voller Höhe abgezogen wurden. Die pauschal mit 5 % der Bezüge angesetzten nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben i. S. des § 8 b Abs. 5 KStG führen nicht zu einer Kürzung des Hinzurechnungsbetrages (vgl. § 9 Nr. 2 a Satz 4 GewStG).

## Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 D und GewSt 1 DE

❶ Bitte alle inländischen Betriebsstätten aufnehmen, die im Laufe des Kalenderjahrs bestanden haben.

❷ Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

- a) die Stätte der Geschäftsleitung;
- b) Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- c) Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Als Betriebsstätten gelten auch die Organgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) und deren Betriebsstätten.

❸ Es ist die Gemeinde einzutragen, in der die Betriebsstätte belegen ist. Für jede Gemeinde ist nur ein Eintrag vorzunehmen. Bei mehreren Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde sind die jeweiligen Zerlegungsmaßstäbe daher zusammenzufassen.

Sind Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten belegen, ist die Gemeinde einzutragen, die durch Rechtsverordnung hebeberechtigt ist. Es ist nicht die verwaltende Gemeinde (z. B. Samt- oder Verbandsgemeinde) einzutragen.

Wegen der Nichtberücksichtigung bestimmter Betriebsstätten bei der Zerlegung bei Eisenbahn-, Bergbau- und Versorgungsunternehmen vgl. § 28 Abs. 2 GewStG.

❹ Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne.

Anzusetzen sind die Arbeitslöhne, die an die in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Arbeitslöhne sind die Arbeitslöhne i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, d. h. Gehälter, Löhne, nicht nach dem Gewinn berechnete Gratifikationen und Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt worden sind (einschließlich der Sachbezüge), nicht aber z. B. Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.

Ist das Unternehmen an einer **Arbeitsgemeinschaft** i. S. des § 2a GewStG beteiligt, so sind gegebenenfalls auch die Arbeitslöhne (anteilig) zu berücksichtigen, die die Arbeitsgemeinschaft selbst an von ihr eingestellte Arbeitnehmer gezahlt hat.

**Nicht** anzusetzen sind die folgenden Beträge:

1. Vergütungen, soweit sie von der Lohnsteuer befreit sind (anzusetzen sind jedoch die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und die Zuschläge für Mehrarbeit);
2. Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden;
3. nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen); unter Gewinn ist nur der Gewinn des Gesamtunternehmens und nicht etwa der in einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung erzielte Gewinn zu verstehen;
4. **Arbeitslöhne**, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50 000 € übersteigen.

In den Fällen der Nummer 4 sind die anzusetzenden 50 000 € zeitanteilig aufzuteilen, wenn ein Arbeitnehmer während des Erhebungszeitraums in mehreren Betriebsstätten des Unternehmens tätig gewesen ist.

Bei teilweise steuerbefreiten Unternehmen bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

❺ Wegen des Zerlegungsmaßstabs in besonderen Fällen siehe § 33 GewStG.

❻ Hinzuzurechnen sind bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, für die im Betrieb tätigen Unternehmer oder Mitunternehmer **insgesamt** 25 000 € jährlich.

Der Betrag von 25 000 € ist bei der Betriebsstätte anzusetzen, bei der die Unternehmer geschäftsleitend tätig waren. Haben sie in mehreren Betriebsstätten **geschäftsleitend** mitgearbeitet, so ist der Betrag auf diese nach dem Verhältnis der geschäftsleitenden Mitarbeit zu verteilen.

❼ Gehören zu einem Unternehmen mehr als 5 Betriebsstätten, sind die Angaben der weiteren Betriebsstätten auf dem Vordruck „Ergänzungsblatt zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags“ vorzunehmen. Weitere Bemerkungen, z. B. über den Wegfall oder die Eröffnung von Betriebsstätten, sind auf einem besonderen Blatt vorzunehmen.

❽ Als „Gemeinde der Geschäftsleitung“ ist die Gemeinde zu bezeichnen, in der sich im Erhebungszeitraum die Geschäftsleitung befunden hat. Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, ist dies die Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befunden hat. Befand sich die Geschäftsleitung im Ausland, ist dies die Gemeinde, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befunden hat.